

RS Vwgh 2004/9/14 2001/11/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/02 Leistungsrecht

Norm

AVG §1;

AVG §66 Abs4;

HGG 1985 §8 Abs4;

HGG 1992 §55 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Da die Erstbehörde (Korpskommando II) im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides sachlich nicht zuständig war, über eine Erstattungspflicht iSd § 55 Abs 2 HGG 1992 iVm § 8 Abs 4 HGG 1985 des Bf abzusprechen, hätte der Bundesminister für Landesverteidigung als Berufungsbehörde - anstatt eine Sachentscheidung iSd § 66 Abs. 4 AVG zu treffen - den Zuständigkeitsmangel aufzugreifen und den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben gehabt. Indem die belBeh dies unterließ, belastete sie ihren eigenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (Hinweis E 30. September 2002, 2000/11/0280). Der angefochtene Bescheid war aus diesen Erwägungen gemäß§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung KassationBesondere RechtsgebieteInhalt der Berufungsentscheidung

Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001110227.X02

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at